

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/155/49

Dresden, 24. April 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/12925**

**Thema: Anlass und Initiative für die Räumung des Protestcamps der  
Waldbesetzung „Heibo“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 15. Februar 2023 begann die Räumung des Protestcamps der Waldbesetzung ‚Heibo‘ bei Ottendorf-Okrilla, um die für die Erweiterung des Tagebaus Würschnitz notwendige Rodung durchführen zu können. Eine bis Ende Februar genehmigte Mahnwache unweit des Protestcamps wurde am selben Tag beauftragt, ihren Versammlungsort zu verlegen. Diese Verlegung wurde mit Fällungen in der Nähe der Versammlung begründet. Der genaue Beginn der Fällarbeiten konnte von der Versammlungsbehörde zeitlich nicht genannt werden. Das Waldstück, in dem sich das Protestcamp befand und auf dessen Straße auch die Mahnwache stattfand, befindet sich im Eigentum des Staatsbetriebs Sachsenforst, einem dezentralen Staatsbetrieb nach § 26 SÄHO, der der Fachaufsicht durch das SMEKUL unterliegt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Inwieweit ist es zutreffend, dass der Staatsbetrieb Sachsenforst ein Amtshilfeersuchen an die Polizei richtete, um die Räumung des Protestcamps der Waldbesetzung „Heibo“ durchzusetzen?**

Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat keinen Antrag auf Amtshilfe bei der Polizeidirektion Görlitz zur Durchsetzung der Räumung des Protestcamps gestellt.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

**Welche Behörde oder Stelle hat aus welchen Gründen auf wessen Veranlassung zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass das Protestcamps der Waldbesetzung „Heibo“ zu welchem Zeitpunkt geräumt werden soll sowie die Initiative für ein Amtshilfeersuchen zur Räumung des Protestcamps an die Polizei ergriffen und an welche konkrete Polizeibehörde gerichtet?**

Das Landratsamt Bautzen hatte zuletzt am 15. Februar 2023 festgestellt, dass eine Fortsetzung der Versammlung durch die Teilnehmenden zu einer konkreten und unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde und hat aus diesem Grund die Versammlung gemäß § 15 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) aufgelöst. In der Folge hatten sich die Teilnehmenden sofort zu entfernen.

Aufgrund der notwendigen Holzerntearbeiten, die an den besetzten Bereich heranreichten, bestand außerdem ein gesetzliches Betretensverbot nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Die Waldfläche im Umfeld des Protestcamps wurde nach Auflösung der Versammlung aufgrund notwendiger Forstbetriebsarbeiten auch nach § 13 SächsWaldG durch den Staatsbetrieb Sachsenforst gesperrt. Die Anwesenden wurden zum Verlassen des Bereichs aufgefordert. Da die Anwesenden jede Kooperation ablehnten und ausdrücklich auf den Flächen verbleiben wollten, war die Durchsetzung des Betretensverbotes erforderlich.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst wandte sich deshalb daraufhin an das Landratsamt Bautzen als untere Forstbehörde mit der Bitte, dass Betreten der zum Holzeinschlag vorgesehenen Waldflächen zu untersagen und sofort zu vollziehen.

Daraufhin richtete das Landratsamt Bautzen ein Vollzugshilfeersuchen an die Polizeidirektion Görlitz. Es war damit zu rechnen, dass unmittelbarer Zwang anzuwenden war und das Landratsamt Bautzen nicht über eigene Kräfte zur Durchsetzung der Maßnahmen verfügte.

**Frage 3:**

**In welcher Weise war das SMEKUL an der Entscheidung die Räumung des Protestcamps der Waldbesetzung „Heibo“ und über das Amtshilfeersuchen beteiligt bzw. hat das SMEKUL den Staatsbetrieb Sachsenforst angewiesen, ein solches Amtshilfeersuchen an die Polizei zu stellen einzureichen bzw. in welcher Weise geschah dies durch eigene Entscheidung des Staatsbetriebs Sachsenforst?**

Es wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen. Die beteiligten Behörden wurden im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben tätig. Einer Beteiligung des SMEKUL bedurfte es insoweit nicht.

**Frage 4:**

**Welche juristischen, politischen und ggf. wirtschaftlichen Folgen hätte es für den Freistaat gehabt, wenn kein Amtshilfeersuchen zur Räumung des Protestcamps der Waldbesetzung „Heibo“ an die Polizei gestellt worden wäre und die Fläche somit nicht, wie vertraglich vereinbart für die Erweiterung des Kies-Tagesbaus Würschnitz hätte genutzt werden können?**

Bei der Überlassung der betreffenden Flächen vom Staatsbetrieb Sachsenforst an den Bergbauunternehmer handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag.

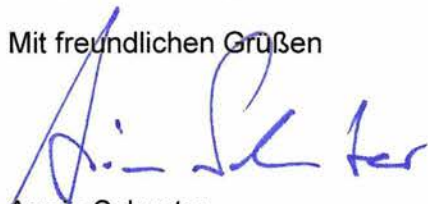
Spekulationen über potenzielle Folgen einer Nichterfüllung eines Vertrags erfolgen seitens der Staatsregierung nicht.

**Frage 5:**

**Welche konkreten rechtlichen Möglichkeiten standen der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG (KBO) als Betreiberin des Kies-Tagebaus zur Verfügung, gegenüber dem Staatsbetrieb Sachsenforst oder deren Aufsichtsbehörden die Räumung des Protestcamps der Waldbesetzung „Heibo“ zu verlangen bzw. durchzusetzen, wenn diese eine Räumung und ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an die Polizei zur Räumung verweigert hätten?**

Der KBO GmbH & Co. KG hätte der Rechtsweg zur Durchsetzung des vertraglichen Anspruchs offen gestanden.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster